

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 321) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 51) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG -) vom 10.02.1996 (GVBl. Schl.-Holst., S. 200) i. d. F. des Änderungsgesetzes Artikel 3 vom 07.11.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 582) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege, nachstehend mit „Feuerwehr“ bezeichnet, hat folgende Pflichtaufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz
5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb der 15 km Zone (Luftlinie) gem. § 21 Abs. 3 BrSchG,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt bei:

1. Bränden,
2. Befreiungen von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen ,
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
- c) eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage und
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
- f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.

(2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:

- a) bei Einsatz von Feuer-/Sicherheitswachen,
- b) Sicherheitsmaßnahmen bei Ausbrennen von Schornsteinen

- c) gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden außerhalb der 15 km Zone
- d) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden,
- e) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,

(3) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

(4) Auf § 29 Abs. 4 BrSchG wird hingewiesen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- a) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- b) Für Gebühren nach § 3 Abs. 2 d und e werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinde durch die Löschhilfe oder Hilfestellung tatsächlich entstanden sind.
- c) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgewichen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund Interesses der Gemeinde Moorrege gerechtfertigt ist. Im Übrigen findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Moorrege in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gem. § 21 (3) des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern die Kosten 26,00 EURO übersteigen.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird;
 - 2. in den Fällen des § 3 (1) der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistungen verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren

Die Berechnung der gebühren werden zugrunde gelegt:

- 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen

2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort), soweit sie zum Einsatz kommen oder in den Fällen des § 6 (4) nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen.
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der gemeindeübergreifenden Hilfe eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.1987 außer Kraft.

Moorrege, den 05.12.2001

(Gemeindesiegel)

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez. Weinberg
(Weinberg)

Gebührentarif der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. | Die Gebühren für Personalleistungen | |
| 1.1 | bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen pro Stunde | 26,00 EURO |
| 1.2 | Für den Einsatz von Sicherheitswachen ohne Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen werden je Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde berechnet – im Einzelfall kann in Absprache mit der Feuerwehr eine Pauschalgebühr erhoben werden. | 20,00 EURO |
| 1.3 | Für den Einsatz von Atemschutzgeräten wird neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1.1 und 1.2 pro Gerät und angefangene Stunde berechnet. | 20,00 EURO |
| 2. | Die Gebühren für den Einsatz bzw. Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten werden pro angefangene Stunde wie folgt gesetzt: | |
| 2.1 | Für Spezialfahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht auf (z. B., LF 8, MTW, ELW) | 80,00 EURO |
| 2.2 | Für Spezialfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht auf | 140,00 EURO |
| 2.3 | Für sonstige Kraftfahrzeuge | 50,00 EURO |
| 3. | Für Verbrauchsmaterialien werden Selbstkosten zzgl. 15 v.H. Verwaltungskosten berechnet. | |
| 4. | Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und –geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15 v.H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. | |
| 5. | Gebühren für missbräuchliche Alarmierung | 300,00 bis 600,00 EURO |

Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldern Gesondert bereitgestellt werden

Tragkraftspritze	8,00 EURO
Stromaggregat	8,00 EURO
Motorsäge	8,00 EURO
Greifzug	7,00 EURO
Trennschleifer u. ä.	6,00 EURO
Rettungsschere	8,00 EURO
Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	8,00 EURO
Druckschlauch	2,00 EURO
Standrohr	1,00 EURO
Saugschlauch	2,00 EURO
Anstell-, Stech-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 EURO
Lenzpumpe	8,00 EURO